

Erster Teil

**Gesetz zur Befreiung von National-
sozialismus und Militarismus**

vom 5. März 1946

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946¹

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 145,
Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 57,
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 71)

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
- 4.² Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungsverordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
- 5.² Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

6.³ Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündet.^{2·3}

1. Das Gesetz gilt jetzt in der ganzen amerikanischen Zone, nachdem es auch in Bremen unter dem Datum des 9. Mai 1947 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 19 vom 14. Mai 1947 verkündet worden ist. Für Bremen gelten aber die folgenden – an den entsprechenden Gesetzesstellen abgedruckten – Abweichungen:

- a) Im Vorspruch sind zu Ziffer 4 zwei Absätze hinzugefügt sowie die Ziffern 5 und 6 anders gefaßt.
- b) Art. 3 A ist neu eingefügt.
- c) Art. 20 ist verändert.
- d) Art. 31 ist durch einen Zusatz zu Absatz 1 und einen neuen Absatz 3 ergänzt.
- e) Art. 56 hat einen neuen Absatz 4 erhalten.
- f) In Art. 65 Abs. 1 Buchst. b ist die Jahreszahl „1946“ in „1947“ geändert.
- g) Art. 67 ist anders gefaßt.

Ferner sind an allen einschlägigen Gesetzesstellen an die Stelle des Ministerpräsidenten der Präsident des Senats, an die des Ministers für politische Befreiung der Senator für politische Befreiung und an die des Justizministers der Senator für Justiz und Verfassung getreten.

2. Im Bremer BefrG (s. oben Anm. 1 Buchst. a) haben die Ziffern 4, 5 und 6 folgende Fassung:

4. (1) *Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.*

(2) *Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen hat die Britische Militärregierung die Zonenpolitik-Anweisung Nr. 3 vom 24. April 1946* erlassen, die auch für die Enklave Bremen verbindlich war.*

(3) *Zur Koordinierung der bis dahin erschienenen Richtlinien und Verfahrensanweisungen hat der Senat das von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene „Gesetz über Ausschüsse zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 17. Dezember 1946* – Brem. Gesetzbl. S. 120, dem die Militärregierung zugestimmt hat, verkündet.*

5. *Die Amerikanische Militärregierung hat jetzt entschieden, daß das deutsche Volk an der Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten Anteil haben kann. Die Durchführung der Aufgabe, die so dem deutschen Volk anvertraut wird, soll durch dieses Gesetz innerhalb des Rahmens der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrats erreicht werden.*

6. *Zur einheitlichen und gerechten Durchführung der Aufgaben zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus wird für Bremen das folgende Gesetz, das mit dem für die Länder Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden erlassenen Gesetz übereinstimmt, beschlossen und verkündet.*

3. Wegen Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entnazifizierungsentscheide vgl. AV. 57.

* Jetzt bedeutungslos.